# Haushaltssatzung der Gemeinde Lühmannsdorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.02.2017 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 30.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

	1. im Erg	gebnishaushalt		
	a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	559.400	EUR
	•	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	782.500	EUR
		der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-213.100	EUR
	b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	EUR
		der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	EUR
		der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	EUR
	c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-213.100	EUR
		die Einstellung in Rücklagen auf	0	EUR
		die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	EUR
		das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-213.100	EUR
		anzhaushalt		
	a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	560.800	EUR
		die ordentlichen Auszahlungen auf	712.300	EUR
		der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-151.500	EUR
	b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	EUR
		die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	EUR
		der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	EUR
	c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	33.100	EUR
		die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	56.100	EUR
		der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-23.000	EUR
	d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.366.700	EUR
	•	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.192.200	EUR
		der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	174.500	EUR

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

480.800 EUR

#### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	310	v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	375	v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	380	v. H.

### § 6 Amtsumlage

nicht belegt

#### § 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,35 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

# § 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug	878.670,20	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals		
zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	809.270,20	EUR
und zum 31.12. des Haushaltsiahres	739.070,20	EUR

#### § 9 Weitere Vorschriften

- 1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- 2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
  - Aufwendungen im Produkt Kommunale Wohnungswirtschaft
  - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände

- 3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
  - Aufwendungen im Produkt Kommunale Wohnungswirtschaft
  - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
- 4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 30.03.2017 erteilt. Der im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Kredit für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 24.900 € wurde versagt.

Lühmannsdorf, den 04.04.2017

Hall

Bürgermeisterin



#### **Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 30.03.2017 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 11.05.2017 bis 19.05.2017 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen , Dorfstraße 68 A, Zimmer 119 öffentlich aus.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 21.04.2017

Veröffentlichung einer Textfassung am 10.05.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 05 /2017

Lühmannsdorf, den 04.04.2017

Hall

Bürgermeisterin